

Geschäftsordnung der Rezeptpflichtkommission

§ 1.

- (1) Die Rezeptpflichtkommission hat ihre Rechtsgrundlage im § 5 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, idgF.
- (2) Die Rezeptpflichtkommission hat die Funktion eines beratenden Organs des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

§ 2.

- (1) Die/der gemäß § 5 Abs. 5 Rezeptpflichtgesetz bestellte Vorsitzende hat eine/einen Bedienstete/Bediensteten des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums oder der AGES/Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht als Stellvertreterin/Stellvertreter vorzuschlagen; die Bestellung zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Bundesregierung.
- (2) Die Führung der Bürogeschäfte der Rezeptpflichtkommission obliegt der gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums (im Folgenden: Geschäftsstelle).
- (3) Die Übermittlung sämtlicher gemäß dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Schriftstücke kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Rezeptpflichtkommission und im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Teilnahme an den einberufenen Sitzungen verpflichtet.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds an der Sitzungsteilnahme ist dieses verpflichtet, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden zu informieren und seine Vertretung durch seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter selbständig zu veranlassen.

§ 3.

- (1) Um eventuell mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter offen zu legen, müssen diese für ihre Funktionsperiode eine standardisierte Interessenskonflikt-Erklärung „Conflict of Interest“ ausfüllen, unterzeichnen und an die Geschäftsstelle übermitteln. Etwaige Änderungen während der Funktionsperiode sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, führt zum Verlust der Mitgliedschaft bzw. der Stellvertretung in der

Rezeptpflichtkommission. Dies gilt auch im Fall des Unterbleibens der Mitteilung gemäß Abs. 1 letzter Satz, falls der Umstand, aus dem sich ein Interessenskonflikt ergeben könnte, erst im Laufe der Funktionsperiode eingetreten ist.

(3) Unabhängig davon hat die/der Vorsitzende anlässlich der Eröffnung der Sitzung die anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter bezüglich konkreter, auf die Tagesordnung bezogener Befangenheitsgründe zu befragen. Ein Befangenheitsgrund ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Auf Fälle der Befangenheit ist § 7 AVG sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

(1) Die Rezeptpflichtkommission ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr von der/dem Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter einzuberufen. Die Sitzung der Rezeptpflichtkommission ist vorzugsweise im Herbst abzuhalten, wobei bei der jeweiligen Sitzung bereits ein möglicher Folgetermin zu avisieren ist. Aus dringenden Anlässen kann die Rezeptpflichtkommission jederzeit einberufen werden; auf jeden Fall ist sie einzuberufen, wenn ein diesbezüglicher Antrag eines Mitglieds vorliegt.

(2) Die Einberufung der Sitzung der Rezeptpflichtkommission hat spätestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung zu ergehen.

(3) Zugleich mit der Einberufung der Rezeptpflichtkommission sind den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter die vorläufige Tagesordnung sowie die Unterlagen der Beratungsgegenstände zu übermitteln.

§ 5.

(1) Alle für die Behandlung in der Rezeptpflichtkommission bestimmten Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der avisierten Sitzung bei der Geschäftsstelle der Rezeptpflichtkommission einzubringen.

(2) Später einlangende Anträge können in die bereits festgelegte Tagesordnung Aufnahme finden, wenn die/der Vorsitzende entscheidet, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit dies rechtfertigt. Derartige Anträge samt ihren Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter tunlichst vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) In der Tagesordnung ist jedenfalls ein Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ vorzusehen.

§ 6.

(1) Die Rezeptpflichtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind.

(2) Ist zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend, ist die Kommission nach Ablauf von 15 Minuten unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter beschlussfähig.

§ 7.

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die Rezeptpflichtkommission die Tagesordnung – gegebenenfalls auch mit Ergänzungen oder Streichungen – zu beschließen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen sowie die Beratungen und Abstimmungen zu leiten. Der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist jedenfalls zu behandeln.

§ 8.

(1) Über alle Punkte der Tagesordnung, ausgenommen den Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist jeweils ein Beschluss mittels Abstimmung herbeizuführen.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben nur ein Stimmrecht im Falle der Verhinderung jenes Mitglieds, das sie vertreten. Stellvertreter sind jedoch berechtigt, gleichzeitig mit dem Mitglied, für das sie bestellt sind, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Wunsch eines Mitglieds oder einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters, das gegen die Annahme eines Antrags votiert hat, ist die Begründung für die Abgabe der Gegenstimme zu protokollieren. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(4) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden sind Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, die/der nur in dieser Situation ein Stimmrecht hat.

§ 9.

(1) Die Sitzungen der Rezeptpflichtkommission sind nicht öffentlich.

(2) Über den Gang der Verhandlungen der Sitzung ist von allen Sitzungsteilnehmern – unbeschadet der amtlichen Berichterstattung und der amtlichen Erledigungen –

Verschwiegenheit zu wahren. Es ist den Mitgliedern jedoch gestattet, sich über Verhandlungsgegenstände und die Beschlussfassungen in der Rezeptpflichtkommission mit der entsendenden Körperschaft oder Institution zu beraten.

(3) Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter können weitere nicht stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Rezeptpflichtkommission können weitere nicht stimmberechtigte fachliche Auskunftspersonen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt an der Sitzung teilnehmen, wenn dem eine Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Diese Auskunftsperson darf am übrigen Verlauf der Sitzung und deren Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

§ 10.

(1) Über die jeweilige Sitzung der Rezeptpflichtkommission ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Das Ergebnisprotokoll hat Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen, wobei die pro und contra Stimmen sowie die Stimmhaltungen zu protokollieren sind, sowie jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder von der/dem Vorsitzenden verlangt wird, zu enthalten.

(2) Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung der Rezeptpflichtkommission zu übermitteln.

(3) Wird gegen ein Protokoll binnen zwei Wochen kein Einwand erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle eines Einwands ist die endgültige Textierung des Protokolls in der nächsten Sitzung der Rezeptpflichtkommission zu beschließen.

§ 11.

Auf der Homepage des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums ist Folgendes zu veröffentlichen:

- die Geschäftsordnung,
- die Namen und Funktionen der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- der Termin der nächsten Sitzung.

§ 12.

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Bundesregierung.
- (2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Rezeptpflichtkommission und der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft und ersetzt die bestehende Geschäftsordnung.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a final stroke extending to the right.